



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-151/062/2617/2021-2
A. B.

Wien, 5.3.2021

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Holl, LL.M. über die Beschwerde des Herrn A. B. (geb. 1989, StA: Afghanistan), vertreten durch RA, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 12.1.2021, Zl. ..., mit welchem der Antrag vom 25.8.2020 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Daueraufenthalt-EU“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Am 25.8.2020 stellte der nunmehrige Beschwerdeführer persönlich den hg. Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ bei der MA 35.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 12.1.2021 zur GZ: ... wurde der Antrag vom 25.8.2020 gemäß § 45 Abs. 12 NAG abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Aberkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter nach § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG und der Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung plus“ nach § 55 Abs. 1 AsylG die besondere Erteilungsvoraussetzung nicht erfülle.

Mit Schreiben vom 27.1.2021 wurde rechtzeitig Beschwerde gegen den Bescheid vom 12.1.2021 eingebracht. Darin wird nur die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde bekämpft und im Wesentlichen ausgeführt, dass mit der „Aufenthaltsberechtigung plus“ eine Niederlassung vorliegen würde. Unter Verweis auf die Richtlinie 2011/51/EU würde es eine Ungleichberechtigung darstellen, wenn Fremde, denen der Status als subsidiär Schutzberechtigter aberkannt worden sei und die nun im Besitz eines Aufenthaltstitels nach §§ 54 ff AsylG seien, beim Umstieg ins NAG schlechter gestellt wären als Fremde mit Asylstatus oder subsidiär Schutzberechtigte (ohne Niederlassung). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

Die belangte Behörde erließ keine Beschwerdevorentscheidung und legte den Verfahrensakt samt Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien vor (ha. eingelangt am 23.2.2021). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde ebenfalls nicht beantragt.

II. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer Herr A. B. (geb. 1989, afghanischer Staatsangehöriger) stellte am 25.8.2020 persönlich einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ im Inland bei der MA 35.

Dem Beschwerdeführer wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 23.4.2013 zur GZ: ... der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 AsylG zuerkannt. Aufgrund der jeweils rechtzeitig gestellten Verlängerungsanträge hatte der Beschwerdeführer befristete Aufenthaltsberechtigungen gemäß § 8 Abs. 4 AsylG bis 22.4.2020 inne.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 6.8.2020 zur GZ: ... wurde dem Beschwerdeführer (i) der Status als subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 AsylG von Amts wegen aberkannt; (ii) der Verlängerungsantrag vom 25.3.2020 gemäß § 8 Abs. 4 AsylG abgewiesen; (iii) ein Aufenthaltstitel nach § 57 AsylG nicht erteilt und (iv) eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 AsylG erteilt. Dieser Bescheid erwuchs am 12.9.2020 in Rechtskraft.

Der Beschwerdeführer verfügt über Deutschkenntnisse auf B1 Niveau des GERS und hat die Integrationsprüfung am 11.7.2020 bestanden.

III. Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Einsicht genommen in den Behördenakt und das Beschwerdebringen gewürdigt, wobei der Sachverhalt hier unstrittig feststeht.

Die Feststellungen zum Verfahrensgang und zum aufenthaltsrechtlichen Status des Beschwerdeführers ergeben sich zweifelsfrei aus dem Behördenakt, insbesondere aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten vier Bescheiden des BFA zur IFA-Zahl ... und dem zitierten Erkenntnis des Asylgerichtshofes in Zusammenhalt mit dem Auszug aus dem Zentralen Fremdenregister (siehe dazu auch Aktenvermerk vom 5.3.2021).

Das Zeugnis zur Integrationsprüfung (Sprachniveau B1) des ÖIF vom 11.7.2020 belegt die erworbenen Deutschkenntnisse und das Werte- und Orientierungswissen.

IV. Rechtsvorschriften

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 145/2017, lauten auszugsweise wie folgt:

„Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“

§ 45. (1) Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich niedergelassen waren, kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

(2) Zur Niederlassung berechtigten Drittstaatsangehörigen ist die Zeit eines unmittelbar vorangehenden rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet auf Grund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 12) oder eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ (§ 57 AsylG 2005) zur Hälfte auf die Fünfjahresfrist gemäß Abs. 1 anzurechnen. Zur Niederlassung berechtigten Drittstaatsangehörigen ist die Zeit eines unmittelbar vorangehenden rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet aufgrund einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ (§ 54 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005) oder einer „Aufenthaltsberechtigung“ (§ 54 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005) zur Gänze auf die Fünfjahresfrist anzurechnen. (...)

(12) Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten und subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

Der Zeitraum zwischen Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz (§ 17 Abs. 2 AsylG 2005) und Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten ist zur Hälfte, sofern dieser Zeitraum 18 Monate übersteigt zur Gänze, auf die Fünfjahresfrist anzurechnen.“

V. Rechtliche Beurteilung

Die gesetzliche Grundlage des § 45 Abs. 12 NAG für den „Umstieg“ von Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nach dem AsylG ins NAG basiert auf der Richtlinie 2003/109/EG idF 2011/51/EU (hier im Folgenden kurz Daueraufenthaltsrichtlinie) und wurde mit dem BGBl I Nr. 68/2013 umgesetzt (siehe dazu auch die EB zur RV 2144 BlgNR 24. GP, 28-29).

Von der Daueraufenthaltsrichtlinie sind u.a. nach Art 2 lit. f Personen mit „internationalem Schutz“ erfasst, wobei in diesem Zusammenhang auf Art 2 lit. a der Richtlinie 2004/83/EG (nunmehr Art 2 lit. a der Richtlinie 2011/95/EU) verwiesen wird. Danach sind darunter eindeutig Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte zu verstehen. Dies steht auch im Einklang mit Art 3 Abs. 2 lit. c der Daueraufenthaltsrichtlinie, wonach die Daueraufenthaltsrichtlinie keine Anwendung auf Personen findet, deren Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund einer anderen Form des Schutzes als jenem des internationalen Schutzes genehmigt wurde.

Weiters legt Art 4 Abs. 1a der Daueraufenthaltsrichtlinie klar fest, dass Mitgliedstaaten Personen, denen der internationale Schutz aberkannt, beendet oder seine Verlängerung abgelehnt wurde, die Rechtsstellung von langfristig Aufenthaltsberechtigten nicht erteilen.

Daher werden auch bei einer richtlinienkonformen Interpretation von § 45 Abs. 12 NAG nur Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte und nicht auch Inhaber von Aufenthaltstiteln nach §§ 54 ff AsylG erfasst (siehe dazu auch *Peyrl* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG² § 45, Rz 19). Dies steht im Einklang mit der Daueraufenthaltsrichtlinie und nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes auch im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, sodass keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ersichtlich ist.

Im gegenständlichen Fall wurde dem Beschwerdeführer der Status als subsidiär Schutzberechtigter rechtskräftig aberkannt (vgl. Art 4 Abs. 1a der Daueraufenthaltsrichtlinie) und er verfügt derzeit über den humanitären Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ nach § 55 Abs. 1 AsylG. Sohin erfüllt er bereits nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 12 NAG eine besondere Erteilungsvoraussetzung nicht.

Mangels Erfüllung einer besonderen Erteilungsvoraussetzung waren die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen oder eine Interessensabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG nicht zu prüfen (vgl. VwGH 22.9.2009, 2009/22/0169; VwGH 18.3.2010, 2009/22/0129).

Zudem wird festgehalten, dass der Beschwerdeführer als Inhaber der „Aufenthaltsberechtigung plus“ nach § 55 Abs. 1 AsylG in weiterer Folge gemäß § 41a Abs. 9 Z 1 NAG („Rot-Weiß-Rot-Karte plus“) ins NAG wechseln kann. Die Zeit mit der „Aufenthaltsberechtigung plus“ nach § 55 Abs. 1 AsylG wird ihm gemäß § 45 Abs. 2 NAG voll auf die Fünfjahresfrist für den „Daueraufenthalt-EU“ angerechnet werden können.

Selbst wenn man dem Vorbringen des Beschwerdeführers folgen würde, wonach der Aufenthaltstitel nach § 55 Abs. 1 AsylG eine Niederlassung darstellt, ist für den Beschwerdeführer hier nichts zu gewinnen. Denn die weniger als einjährige Niederlassung erfüllt keinesfalls die Voraussetzung des § 45 Abs. 1 NAG, zumal die Zeiten als subsidiär Schutzberechtigter – wie auch der Beschwerdeführer selbst einräumt – keine Niederlassung darstellen und damit nicht auf die Fünfjahresfrist angerechnet werden können (vgl. VwGH 20.9.2011, 2010/01/0002, mwN; taxative Aufzählung in § 45 Abs. 2 NAG).

Diese Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ohne Durchführung einer – vom Beschwerdeführer im Übrigen nicht beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden, weil einzig eine nicht übermäßig komplexe Rechtsfrage zu klären war und der entscheidungserhebliche Sachverhalt unstrittig anhand der Aktenlage und des Beschwerdevorbringens festgestellt werden konnte. In einem solchen Fall ist von vornherein absehbar, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (u.a. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026). Im Übrigen berührt die Versagung eines Aufenthaltstitels kein civil right iSd Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347) und liegt der gegenständliche Fall auch nicht im Anwendungsbereich des Art. 47 GRC.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal die Bestimmung des § 45 Abs. 1, 2 und 12 NAG – auch in Zusammenschau mit der darin umgesetzten Richtlinie 2003/109/EG idF Richtlinie 2011/51/EU – eindeutig ist (u.a. VwGH 3.7.2015, Ra 2015/03/0041; VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007).

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Holl, LL.M.